

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 5/2007

Schleswig, 29. Mai 2007

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Zusendung des Amtsblattes nur nach Einsenden eines mit der eigenen Adresse versehenen und ausreichend frankierten Freiumschlages. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt per Boten.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

- 30 -

Inhalt:

Seite 31 Satzung der Stadt Schleswig zur Aufhebung der Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen in Bebauungsplangebieten

Seite 32 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über eine Ergänzung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „- Kaserne „Auf der Freiheit“ / westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“

Seite 34 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Schleswig für eine ehemalige Kleingartenfläche am Husumer Baum zwischen Erikstraße und Kolonnenweg ; hier: Abschließende Bekanntmachung

Seite 35 Neuwahlen des Seniorenbeirates der Stadt Schleswig

**Satzung der Stadt Schleswig
über eine Ergänzung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„- Kaserne „Auf der Freiheit“ / westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“ - “**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 GVOBl. Schl.-H. S. 66), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 24.04.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 30 ha umfassende Gebiet mit der Bezeichnung „- Kaserne „Auf der Freiheit“ / westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“ - “ wird um den im anliegenden Lageplan dargestellten Bereich erweitert. Dieser Bereich wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M.: 1 : 2500 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schleswig, den 08.05.2007

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Schleswig für eine ehemalige Kleingartenfläche am Husumer Baum zwischen Erikstraße und Kolonnenweg ist am 23.04.2007 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossenen worden.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Teilaufhebung und die dazugehörige Begründung im Bau- und Umweltamt, Abteilung Stadtplanung/Bauaufsicht, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 29. Mai 2007

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**